

Abschrift
Rechtsanwälte Günther
Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Postfach 130473 • 20104 Hamburg

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
7. Senat
Postfach 2371

21313 Lüneburg

Vorab per Telefax: 04131/718-208

Michael Günther *
Hans-Gerd Heidel *¹
Dr. Ulrich Wollenteit *²
Martin Hack LL.M. (Stockholm) *²
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) *
Dr. Michèle John *
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) *
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) *
Dr. Davina Bruhn
Jenny Kortländer LL.M. (Brisbane)

¹ Fachanwalt für Familienrecht
² Fachanwalt für Verwaltungsrecht
* Partner der Partnerschaft
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150
20148 Hamburg
Tel.: 040-278494-0
Fax: 040-278494-99
www.rae-guenther.de

25.10.2017
01286/01 /H /mk
Mitarbeiterin: Sabine Stefanato
Durchwahl: 040-278494-16
Email: stefanato@rae-guenther.de

7 KS 82/15

In dem Verwaltungsrechtsstreit

**Leben Bauen Kultur e.V. u.a. ./ Nds. Ministerium für Umwelt, Energie
und Klimaschutz**
/RAe Günther/

**Beigeladen: 1. Fa. Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH & Co oHG,
2. Fa. Gemeinschaftskraftwerk Grohnde GmbH & Co oHG,
3. Preussen Elektra GmbH /
/Freshfields Bruckhaus Deringer/**

äußern wir uns zu dem Schriftsatz der Beklagten vom 22.05.2017 wie folgt:

Buslinie 109, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00
BIC DRESDEFF200

GLS Bank
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00
BIC GENODEM1GLS

I.

Unzureichende Aktenvorlage

Es ist bedauerlich, dass die Beklagte weiter mauert und Verwaltungsvorgänge nicht vorlegt. Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte über weitere umfangreiche Unterlagen verfügt, hat die Klägerseite bereits in dem Schriftsatz vom 25.08.2016 vorgetragen (S. 2/3). Wenn die Beklagte ausführt, ihr lägen „zahllose Aktenbände vor“, die insbesondere auch die technische Sicherheit und den Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter zum Gegenstand haben, entspricht dies den Erfahrungen, die vom Unterzeichnenden in Parallelverfahren bei anderen Obergerichten gemacht worden sind, in denen zum Beispiel Teile der Bund-Länder Korrespondenz zu dem Thema SEWD vorgelegt wurden. Diese Korrespondenz stand ersichtlich im Zusammenhang mit den von Greenpeace und Anwohnern im Jahr 2001 gestellten Anträgen auf Widerruf der Betriebsgenehmigungen aller Atomkraftwerke, darunter auch der Betriebsgenehmigung für das Atomkraftwerk Grohnde. Es handelt sich um Unterlagen, die nicht nur höchst relevant sind, sondern auch als Teil der Verwaltungsvorgänge anzusehen sind. Ein nicht unerheblicher Teil dieser Korrespondenz betraf zum Beispiel auch das Vernebelungskonzept, welches zunächst von den Großkraftwerksbetreibern (sog. VGB-Konzept) und der Bundesregierung als Lösungsmodell ausverhandelt wurde und welches als Pilotanlage am Standort Grohnde installiert wurde. Dessen Effektivität wurde allerdings vom BMU nach der Entscheidung des BVerfG zum Luftsicherheitsgesetz sowie der Erkenntnis, dass es nicht möglich ist, automatische Landanflugsysteme zu stören, später verneint. Die dürftigen Unterlagen, die die Beklagte bisher vorgelegt hat, stellen nur einen Bruchteil der Unterlagen dar, die insbesondere am Standort Grohnde im Zusammenhang mit SEWD **nach den Anträgen der Kläger** im Jahr 2001 entstanden sind.

Wie bereits in dem Schriftsatz vom 25.08.2016 ausgeführt wurde, beruht die Verweigerungshaltung der Beklagten auf einer völligen Verkennung ihrer Vorlagepflicht nach § 99 Abs. 1 S. 1 VwGO. Die Beklagte ist offenbar weiterhin der rechtsirrigen Auffassung, dass sie frei darüber bestimmen kann, welche Unterlagen sie vorlegt und welche nicht. Die VwGO geht davon aus, dass im Interesse einer umfassenden Sachaufklärung prinzipiell alle Unterlagen vorzulegen sind, ohne Rücksicht darauf, bei welcher Behörde sie sich befinden. Es ist nicht die Beklagte, die darüber entscheidet, welche Akten im Sinne von § 99 VwGO für die Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits „erforderlich sind“. Es handelt sich um eine Rechtsfrage, über die im Streitfall das Gericht zu entscheiden hat (*Kopp/Schenke*, VwGO, 23. Aufl. 2017, § 99 Rn. 5). Dabei ist die Entscheidung im Hinblick auf das bereits mehrfach erwähnt Vollständigkeitsgebot (OVG Lüneburg, Urteil vom 28. April 2015 – 5 LB 141/14 –, Rn. 98, juris) vorgezeichnet. Ausgenommen von der Vorlage, Übermittlungs- und Auskunftspflicht sind nur Vorgänge, die „keinerlei, auch noch so entfernten konkreten Bezug auf die anhängige Streitsache haben“ (*Kopp/Schenke*,

VwGO, 23. Aufl. 2017, § 99 Rn. 6). In Ansehung der eindeutigen Rechtslage muss das Verhalten der Beklagten als mutwillig bezeichnet werden.

Abwegig ist auch das Argument der Beklagten, sie könne Unterlagen zurückhalten, weil es bei einer Verpflichtungsklage auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ankomme. Dass eine Behörde ernsthaft mit diesem Argument versucht, sich dem eindeutigen Normbefehl des § 99 Abs. 1 VwGO zu entziehen und meint, auf aktuelle Unterlagen aus dem Jahr 2016 verweisen zu können (siehe Seite 3 im Zusammenhang mit der Anlage B1: „Dieser gibt meine aktuelle Erkenntnislage, Auffassung und verwaltungsbehördliche Praxis wieder“), anstatt die relevanten Verwaltungsvorgänge (seit 2001 ist das Verwaltungsverfahren anhängig!) vorzulegen ist, dem Unterzeichnenden in seine langjährigen atomrechtlichen Praxis bisher noch nicht untergekommen.

Dass es der Beklagten um die Behinderung dieses Verfahrens und Zeitgewinn geht, ergibt sich unschwer aus den Ausführungen auf Seite 4. Die Klage ist seit dem 16. Oktober 2015 (!) anhängig. Die Beklagte hatte seit 2 Jahren (!) Gelegenheit, ihre Unterlage für eine rechtskonforme Vorlage der Unterlagen vorzubereiten und erbittet hierfür erneut ein großzügige Frist. Nach § 99 VwGO sind schlichtweg alle Urkunden und/oder Akten vorzulegen und das hätte längst geschehen können. Die Verweigerungshaltung der Beklagten ist in jeder Hinsicht unakzeptabel und kann nicht mehr hingenommen werden!

Verfehlt ist auch die angedeutete Auffassung der Beklagten, sie könne Akten zurückhalten, weil das Gericht bereits anhand der übersandten Unterlagen feststellen könne, dass keine Anspruchsgrundlagen die klägerischen Anträge zu stützen vermögen (S. 3). Die Übersendung höchst selektiv von der Beklagten ausgewählter Unterlagen mit der Behauptung, hieraus ließe sich das Fehlen denkbarer Anspruchsgrundlagen ableiten, ist schon in seiner atemberaubenden Zirkularität völlig absurd.

Es wird erneut angeregt,

der Beklagten aufzugeben, eine vollständige Auflistung über ihren gesamten Aktenbestand im Zusammenhang mit den Anträgen der Kläger zu erstellen. Dazu gehören vor allem auch sämtlich aktenkundig gewordenen Unterlagen, die sich auf die von Klägern aufgeworfene Debatte zu den Konsequenzen von 9/11 beziehen. In Bezug auf das AKW Grohnde sind hier vor allem sämtliche Unterlagen relevant, die sich auf das sog. „Tarnschutzsystem“ (S. 33) sowie alle weitere Nachrüstungsmaßnahmen (S. 32: „Maßnahmen zur Risikominimierung sind im Rahmen der Verhältnismäßigkeit beim KWG getroffen worden“) beziehen.

Falls das Gericht meint, die Beklagte müsse keine weiteren Vorgänge vorlegen, wird zeitnah

um einen richterlichen Hinweis gebeten.

II.

Zu den Rechtsausführungen

Zu den Rechtsausführungen der Beklagten wird weiter wie folgt ausgeführt:

1. Zur Zulässigkeit der Klage

Die Beklagte kommt als bisher einzige Atomverwaltung auf die bemerkenswerte Idee, die Zulässigkeit einer Widerrufsklage mit der Begründung in Zweifel zu ziehen, der bauliche Schutz von Nuklearanlagen sei nicht Gegenstand der Betriebsgenehmigung, sondern vorangegangener Teilgenehmigungen, die allein die Errichtung der Anlage betreffen. Deshalb müsse Rücknahme oder Widerruf der entsprechenden vorgelagerten Teilgenehmigung begehrt werden.

Das ist nach Auffassung der Kläger unhaltbar. Die Beklagte verkennt, dass sich die Kläger nicht gegen die Erteilung einer Genehmigung im Wege einer Anfechtungsklage wenden, sondern auf Basis einer Verpflichtungsklage einen *actus contrarius* anstreben. Es geht um eine aufsichtliche Maßnahme und nicht mehr darum, dass in einer Teilgenehmigung inkludierte vorläufige positive Gesamturteil zu Fall zu bringen.

Nachdem eine Anlage bestandskräftig genehmigt, errichtet und in Betrieb genommen worden ist, kann das damit verbundene nuklearspezifische Risiko nur noch durch den Entzug der Betriebsgenehmigung beherrscht werden. Von der Errichtungsgenehmigung geht keine eigenständige Dauerwirkung mehr aus, nachdem die Anlage auf Basis einer bestandskräftigen/rechtskräftigen Genehmigung als Gebäudestruktur vorhanden ist. Die Rücknahme einer Errichtungsgenehmigung ging auch ins Leere, da dies die Anlage nicht „zum Verschwinden“ bringen würde und deshalb keinerlei Einfluss in Bezug auf eine Risikominimierung haben könnte. Über den „Rückbau“ der Anlage kann allein nur noch im Rahmen einer Stilllegungsgenehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG entschieden werden. Richtiger Anknüpfungspunkt für *actus contrarius* kann deshalb nur die Betriebsgenehmigung sein. Nur wenn diese entzogen wird, muss die Anlage heruntergefahren werden und können der Reaktordruckbehälter entleert und die Kernbrennstäbe zum Abklingen ins Nasslager sowie später ins Zwischenlager verbracht werden. Nur durch Zugriff auf die Betriebsgenehmigung und nicht etwa durch den Entzug einer Errichtungsgenehmigung kann das drohende Risiko, welches aus der unzureichenden Vorsorge nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 sowie § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG resultiert, beherrscht werden.

2. Zur Begründetheit der Klage

Auch die Rechtsargumente, die die Beklagte gegen die Begründetheit der Klage einwendet, gehen fehl.

2.1 Rücknahme nach § 17 Abs. 2 AtG

Die Beklagte geht fehl, wenn sie meint, den Klägern einen widersprüchlichen Vortrag vorhalten zu müssen. Wenn die Kläger auf Seite 15 ausführen, dass sich die Gefahrenbeurteilungen hinsichtlich möglicher terroristischer Anschläge ständig verschärft hätten, was offenbar die Beklagte nicht in Abrede stellt (!), bedeutet dies nicht, dass nicht ein diesbezügliches Risiko schon im Genehmigungszeitpunkt bestanden haben kann und später lediglich angewachsen ist. Wenn die Kläger auf Seite 21 des Schriftsatzes vom 25.08.2016 die Auffassung von *Büdenbender/Heintschel von Heinegg/Rosin* zurückweisen, nach der es bei der Anwendung von § 17 Abs. 2 AtG auf die Erkennbarkeit von Umständen ankommen soll, bedeutet dies nicht, dass die Kläger von einer Nichterkennbarkeit des Risikos eines herbeigeführten Flugzeugabsturzes im Zeitpunkt der Erteilung der Dauerbetriebsgenehmigung ausgehen.

Die Rücknahmetatbestand gem. § 17 Abs. 2 AtG für eine atomrechtlichen Genehmigung entspricht der Konstruktion des 48 VwVfG. Ein Verwaltungsakt kann auf Basis von § 48 VwVfG zurückgenommen werden, wenn er von Anfang an rechtswidrig war, d.h. die erlassende Behörde beim Erlass des VAs gegen geltendes Recht verstoßen hat (für viele *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, Kommentar, 17. Aufl., 2016, § 48 Rn. 57 f). Relevant ist deshalb die Frage, ob Umstände für die Annahme einer anfänglichen Rechtswidrigkeit vorliegen.

Dabei kommt es, das sei noch einmal klargestellt, nicht auf eine Kenntnis der Genehmigungsbehörde zu den Umständen an, die die anfängliche Rechtswidrigkeit der Genehmigung begründen. Es genügt, dass die Genehmigung objektiv rechtswidrig ist. Das gilt sowohl in Bezug auf § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG als auch für § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG. Nach h.M. können z.B. grundsätzlich neue wissenschaftliche Erkenntnisse, z.B. hinsichtlich der Gefährlichkeit radioaktiver Strahlen oder elektromagnetischer Felder, von Lärm und anderer Immissionen, die bisher als gesichert geltenden Annahmen widerlegen, auf den Zeitpunkt des Erlasses eines VA zurückwirken. Ergibt sich, dass ein VA im Lichte der neuen Erkenntnisse nicht hätte ergehen dürfen, so ist ein VA auch im Hinblick auf eine eventuelle Rücknahme als von Anfang an rechtswidrig anzusehen (zutreffend *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, Kommentar, 17. Aufl., 2016, § 48 Rn. 61, m.w.N.).

Es entspricht inzwischen der h.M. in Rspr. und Literatur, dass ein Schutz von Atomanlagen vor herbeigeführten Flugzeugabstürzen erforderlich ist, weil dieses Szenario nicht mehr als Restrisiko angesehen werden kann. Die Genehmi-

gungsbehörden gehen – ohne dass die Kläger dieser unzureichenden Einordnung folgen würden – davon aus, dass eine Parallele zu der Sicherheitsstufe 4 besteht und deshalb Vorsorge geboten ist. Das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) geht im Zusammenhang mit der Neugenehmigung des Zwischenlagers Brunsbüttel im Einklang mit der Rspr. des OVG-Schleswig davon aus, dass sich der Vorsorgebedarf in Bezug auf den herbeigeführten Absturz heute an dem Flugzeug des Typs A 380 zu orientieren hat. Das entspricht ersichtlich auch der Auffassung der schleswig-holsteinischen Atomaufsicht (Bl. 212 ff).

Das gestaffelte Schutzkonzept galt im Grundsatz schon im Zeitpunkt der Erteilung der Betriebsgenehmigung. Damit war auch schon zu diesem Zeitpunkt die konstatierte „Parallele“ prinzipiell relevant. Es gab auch schon damals Großflugzeuge, die entführt worden und zu terroristischen Zwecken missbraucht worden sind. Es liegt ersichtlich auch nicht der Fall eines (nachträglich) geänderten Standes von Wissenschaft und Technik (also des naturwissenschaftlich-technischen Erkenntnisstandes) oder ein mit der Formel „bloße Änderung der Sicherheitsphilosophie“ bezeichneter Auffassungswandel vor (zutreffend *Mann*, Verfassungsrechtliche Determinanten bei der Nachrüstung von Kernkraftwerken, in: Burgi (Hrsg.), 14. ATRS, 2013, 54, 61). Im vorliegenden Fall war das Risiko eines herbeigeführten Flugzeugabsturzes vielmehr nicht nur im Genehmigungszeitpunkt bereits objektiv gegeben, sondern sogar zu diesem Zeitpunkt bereits erkennbar und damit schon damals vorsorgebedürftig.

Ohne dass sich die Beklagte hierzu verhalten hätte, haben die Kläger in ihrem Schriftsatz vom 25.08.2016 detailliert zu der Erkennbarkeit des Risikos eines terroristischen Flugzeugabsturzes im Genehmigungszeitpunkt vorgetragen. Unter anderem wurde unter Angabe von Fundstellen vorgetragen, dass es bereits im Jahr 1972 zu einer Entführung einer Verkehrsmaschine gekommen war und die Entführer damit gedroht hatten, das Flugzeug auf einen Forschungsreaktor in den USA abstürzen zu lassen (S. 21). Es ist deshalb nichts dafür ersichtlich, dass im Genehmigungszeitpunkt das mögliche Risiko eines terroristischen Angriffs mit einem entführten Verkehrsflugzeug nicht erkennbar war. Im Gegenteil: Es gab bereits einen praktischen Fall, in dem ein solches Szenario und das damit verbundene Risiko Realität geworden war, auch wenn aufgrund einer Lösegeldzahlung der Absturz nicht ausgeführt worden ist. Trotz dieser von der Beklagten nicht in Abrede gestellten Erkenntnislage hat sich die Dauerbetriebsgenehmigung von 1985 zu diesem erkennbaren Risiko nicht verhalten, sondern hat das Risiko offenkundig ausgeblendet (Anlage B 2, S. 90/91). Dieses Versäumnis führt zur anfänglichen Rechtswidrigkeit der aufzuhebenden Genehmigung.

Wie bereits ausgeführt wurde (sub II. 1.) sind die Kläger wegen einer angeblichen Bindungswirkungen früherer Genehmigungen keinesfalls daran hindern, die Rücknahme der Betriebsgenehmigung zu verlangen. Die Beklagte erkennt, dass die Anfechtungspflicht, die das Bundesverwaltungsgericht in Bezug auf Teilgenehmigungen konstatiert, das vorläufige positive Gesamturteil

betreffen, welches auf den späteren Betrieb bezogen ist. Für die Rücknahme einer bestandskräftigen und rechtswidrigen Genehmigung in der Aufsichtsphase ist diese Rechtsprechung irrelevant. Das von der Beklagten in Bezug genommene Zitat aus einer Entscheidung des BVerwG (S. 8 des Schriftsatzes vom 22.05.2017) belegt dies.

Es ist richtig, dass die Rücknahme im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde steht. Nach verbreiteter Auffassung soll eine Abwägung erforderlich sein, die die Forderung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und die Schutzzwecke des § 1 Nr. 2 und 3 AtG gegenüber den Forderungen nach Vertrauensschutz und der Rechtssicherheit einbeziehen soll (vgl. *Haedrich*, Atomgesetz, 1986, § 17, Rdnr. 12). Dabei ist zu beachten, dass nach herrschender Meinung dem Schutzzweck – vor allem nach Streichung des früheren Förderzwecks und Ersetzung desselben durch die Pflicht zur geordneten Beendigung – Vorrang zukommt (zum Vorrang des Schutzzwecks schon vor der AtG-Novelle 2001 BVerfG, Beschluss vom 20. Dezember 1979 - 1 BvR 385/77 - BVerfGE 53, 30, 58; BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 1985 - BVerwG 7 C 65.82 - BVerwGE 72, 300, 310). Im vorliegenden Falls kommt wegen der erheblichen Gefahr und der möglichen katastrophalen Auswirkungen, die mit dem Absturz einer großen Verkehrsmaschine auf das KWG für Mensch und Natur verbunden sind, nur die Rücknahme der Genehmigung als einzig zutreffende Entscheidung in Betracht.

Die Beklagte hat hier nicht einmal ihr Ermessen ausgeübt, da sie zu Unrecht schon den in Wahrheit vorliegenden Tatbestand des § 17 Abs. 2 AtG verneint hat.

2.2 Widerruf nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG

Auch die Tatbestandsvoraussetzungen für einen nachträglichen Wegfall von Genehmigungsvoraussetzungen sind ersichtlich gegeben, wenn man davon ausgehen wollte, dass die Genehmigung nicht schon von Anfang an rechtswidrig war und aus diesem Grund rücknehmbar ist.

a) Betriebsgenehmigung richtiger Klagegegenstand

Wie bereits vorstehend ausgeführt wurde (sub II. Nr. 1), sind die Kläger nicht gehalten, neben oder anstelle der Betriebsgenehmigung den von ihnen begehrten *actus contrarius* auf eine frühere Teilgenehmigung zu richten. Es ist im Übrigen insoweit zu beanstanden, dass die Beklagte nicht einmal angibt, welche Teilgenehmigung nach ihrer Auffassung Bezugspunkt eines zulässigen *actus contrarius* sein soll.

b) Schutz vor Erdbeben und Hochwasser

Die Beklagte führt im Weiteren im Zusammenhang mit der angeblich gewährleisteten Schadensvorsorge gegen Erdbeben auf den Seiten 10 bis 16 eine Vielzahl von Argumenten an, die einen ausreichenden Schutz vor Erdbeben bele-

gen sollen. Bemerkenswert ist zunächst, dass unstreitig der ursprünglich für die Genehmigung 1985 zugrunde gelegte Nachweis aus dem Jahr 1974 nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Es bleibt zudem weiter unklar, ob der Sicherheitsnachweis anhand einer horizontalen Beschleunigung von 0,1 g für das KWG geführt ist. Die Beklagte verweist insoweit pauschal auf das Gutachten des TÜV Nord EnSys von Juni 2014, bei dem zuletzt das Thema behandelt worden sei und trägt dessen Inhalt weitgehend 1:1 vor. Das in Bezug genommene Gutachten belegt die behauptete Erbebensicherheit jedoch nicht. Es endet vielmehr mit der Aussage: „Die Prüfung der Erbebensicherheit der Anlage auf Basis dieser aktualisierten seismischen Eingangsparameter erfolgt derzeit im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren“ (Anlage B 3, S. 205). Der Bescheid vom 08.10.2015, S. 6/7 erwähnt ebenfalls laufende Prüfungen, die noch nicht abgeschlossen seien. Jetzt wird mitgeteilt (S. 18), dass die Prüfungen abgeschlossen seien und sich ein Handlungsbedarf nicht ergeben habe.

Genauer erfährt man allerdings weiterhin nicht. Die in diesem Zusammenhang relevanten Unterlagen werden nicht vorgelegt. Das ist und bleibt unerträglich. Auf S. 14 wird ausgeführt, dass sich bei einer unterstellten Beschleunigung von 0,1g angeblich gezeigt habe, dass „vitale Sicherheitsfunktionen nicht in Frage“ gestellt seien. Dabei wird auf ein Gutachten des TÜV Nord EnSys vom 13.02.2013 Bezug genommen, welches ebenfalls nicht vorliegt. Den Klägern wird durch den nebulösen Vortrag der Beklagten sowie die Verweigerung umfassender Akteneinsicht bereits die Möglichkeit genommen, den prozessualen Sachvortrag der Beklagten auch nur ansatzweise nachzuvollziehen. Es ist aus der Sicht der Kläger nicht möglich, auf Basis der rechtswidrigen Blockadehaltung der Beklagten einen Prozess im Einklang mit den Vorgaben der VwGO zu führen.

Für die Kläger ist in diesem Zusammenhang nicht nur die Frage relevant, ob die mangelnde Auslegung des KWG schon für sich genommen einen Widerruf nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 AtG rechtfertigt. Eine unzureichende Auslegung gegenüber Erdbeben lässt auch Rückschlüsse auf die Robustheit einer Anlage in Bezug auf Erschütterungen zu, die durch den Aufprall einer großen Verkehrsmaschine induziert werden.

Auch bei den Ausführungen zum Hochwasserschutz, die die Beklagte nunmehr abgeschlossen haben will (S. 18), bleibt die Beklagten jedweden Beleg für ihre Argumentation, ein ausreichender Schutz sei gegeben, durch Vorlage der entsprechenden Prüfergebnisse schuldig.

c) Vorsorge bezüglich weiterer technischer Defiziten

Völlig verfehlt sind auch die Ausführungen der Beklagten im Zusammenhang mit den gerügten weiteren technischen Defiziten, die die Kläger unter Rekurs auf die sachverständigen Ausführungen der Dipl. Phys. Oda Becker (Anlage K 28 und K 29) belegt hatten. Die Beklagte meint, sich der Erörterung der dort diskutierten Schwachstellen durch einen Verweis auf § 7d AtG entledigen zu

können, weil die sachverständige Stellungnahme der Dipl. Phys. Becker Themenfelder der sog. Nachrüstliste sowie des Nationalen Aktionsplans berühren würde.

Die Nachrüstliste 2010 und der Aktionsplan befassen sich jedoch keinesfalls, wie die Beklagte meint, ausschließlich mit „Themenfeldern“, die allein die weitere Vorsorge gegen Risiken gem. § 7d AtG betreffen. Die Ausführungen der Beklagten belegen ein weiteres Mal, welche Verwirrung das unausgegorene Konzept einer „weiteren Schadensvorsorge im Atomrecht“ gestiftet hat (vgl. etwa *Roller*, Die „weitere Schadensvorsorge“ im Atomrecht – ein neuer Schutzmaßstab?, NVwZ 2011, 1431 ff). Nahezu sämtliche in der Nachrüstliste aufgeführten Maßnahmen, vor allem auch die von der Sachverständigen Dipl. Phys. Becker zur Ertüchtigung des Bruch-Ausschluss-Konzepts erforderlichen Maßnahmen, fallen in den regulären Bereich der Vorsorge nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG. Es darf inzwischen als geklärt gelten, dass für die konkrete Anwendung von § 7d AtG im Sinne zusätzlicher Maßnahmen, die nicht schon nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG erforderlich sind, nicht viel übrig bleibt. Das gilt auch für erforderliche Maßnahmen zur Vorsorge gegen terroristische Angriffe, die zu § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG gehören und damit auch der gerichtlichen Kontrolle durch Dritte unterliegen. Nach der zutreffenden Auffassung von *Roller* lässt die Einfügung des neuen Sorgetatbestandes die Reichweite und die Auslegung der nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 AtG erforderliche Vorsorge unberührt und hat deshalb auch keinerlei Auswirkungen auf das Niveau des bisher erreichten Drittschutzes (*Roller*, a.a.O., 1432). Lediglich Maßnahmen, die die Behörde für nicht erforderlich hält, und die nach früherer Rechtslage gar nicht hätten verlangt werden können (freiwillige Maßnahmen des Betreibers), können nunmehr im Rahmen des neuen § 7 d AtG auch rechtlich durchgesetzt werden.

Die Argumentation der Beklagten, die nach der Nachrüstliste und auch nach der Auffassung der Sachverständigen Becker zu bewältigenden technischen Defizite seien keine Genehmigungsvoraussetzung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG, liegt nach allem ersichtlich neben der Sache. Dieser Einwand gilt insbesondere für die völlig unzureichenden Ausführungen der Beklagten zu den Mängeln des Bruchausschlusskonzepts sowie der weiteren erörterten technischen Risiken (z.B. insbesondere die Defizite bei der Kühlung des Lagerbeckens). Bezüglich der Schwächen des Bruchausschlusskonzepts ist unstreitig, dass die Anlage nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG entspricht. Die verfehlten Ausführungen der Beklagten belegen, dass die Beklagte ihre Kompetenzen verkennt und deshalb auch ihre Befugnisse, zum Schutz der Kläger einzugreifen, rechtswidrig nicht ausschöpft.

d) Schutz vor Störmaßnahmen und Einwirkungen Dritter

Vergeblich bemüht sich die Beklagte, die Argumentation der Kläger zum mangelhaften Schutz des KWG vor Störmaßnahmen und Einwirkungen Dritter zu entkräften

aa) Zum erforderlichen Schutz vor SEWD

Die Beklagte trägt auf den Seiten 19 – 24 die bekannten genehmigungsbehördlichen Argumente vor, mit denen sich seit dem 11. September 2001 Aufsichtsbehörden gemäß der Logik des „Handlungsaufschubs“ (*Berger*, Vom Restrisiko zum Alptraum – über den Umgang mit möglichem Nuklearterror, *Leviathan* 2005, 337, 340 ff) einem effektiven Umgang mit den Risiken eines möglichen Nuklearterrorismus entzogen haben. In dem Mix der Argumente wird immer die besonders hervorgehobene Erkenntnis präsentiert, dass die Abwehr terroristischer Gefahren, vorrangig eine staatliche Aufgabe sei und dass der Schutz bei kerntechnischen Anlagen durch aufeinander abgestimmte Maßnahmen des Staates und des Betreibers gewährleistet werde, die sich aus einem diffus als „integriertes Sicherungs- und Schutzkonzept“ bezeichneten Handlungsrahmen ableiten sollen (S. 19/20) und sich im Übrigen in einem Nebel aus Geheimhaltung verflüchtigen. Hervorgehoben wird weiter regelmäßig die der Exekutive durch den Funktionsvorbehalt zuwachsende Definitionsmacht sowie - in Bezug auf den terroristischen Flugzeugabsturz -, dass diese nicht dazu genutzt worden sei, das Szenario in die Lastannahmen aufzunehmen. Gründe für die Nichtaufnahme des Szenarios sucht man vergeblich.

Das solcherart selbstreferentiell konstruierte System aus apokryphen und nicht nachvollziehbaren Vorgaben dient dann noch als Folie, Kläger mit hohen Anforderungen an die Substantiierung ihres Vorbringens zu belasten, etwa wenn die Beklagte ausführt, die Kläger hätten nicht dargelegt, welche Art von Raketen mit Sprengstoff in Betracht gezogen würden oder inwieweit aus einer Geiselnahme mit Schlüsselkräften für die Kläger Risiken durch Freisetzungen entstehen könnten. Das ist unredlich. Weder Gericht noch Beklagte können in Ansehung der Sekretierungspraxis der Atomaufsichten von den Klägern einen Vortrag erwarten, den sie mangels Kenntnis der Entscheidungsgrundlagen nicht liefern können. Die Substantiierungspflicht kann nicht weiter gehen, als sie vom Betroffenen nach dem jeweiligen Kenntnisstand erfüllt werden kann (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 31. März 2004 – 1 BvR 356/04 –, juris).

bb) Lastannahmen kein zureichender Schutzmaßstab

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen lässt sich aber auch auf Basis der Ausführungen der Beklagten trotz der Geheimhaltung erkennen, dass die erforderliche Vorsorge nicht gewährleistet worden ist.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der erforderliche Schutz nicht etwa durch das sog. „untergesetzliche Regelwerk“ bestimmt wird, sondern vielmehr durch das Atomgesetz, namentlich hier durch § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG. Das BVerwG hat es im Zusammenhang mit der Anerkennung des Drittschutzes im Transportrecht nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 AtG und § 4 Abs. 2 Nr. 5 AtG ausdrücklich abgelehnt, der Ausgestaltung durch nachgeordnetes oder in Bezug genommenes Recht entscheidende Bedeutung hinsichtlich des vom Atomrecht

verfolgten Gesetzeszweck bezüglich der Schutzwirkung zugunsten Dritter zuzumessen (BVerwG, Urteil vom 14. März 2013 – 7 C 34/11 –, Rn. 35, juris). Ein Regelwerk, das den Schutzbedarf nicht rechtskonform umsetzt, müssen sich die Kläger nicht entgegenhalten lassen.

Es ist bereits zweifelhaft, ob sich die Kläger überhaupt die Vorgaben der Lastannahmen entgegenhalten lassen müssen, denn es handelt sich bei den Lastannahmen nicht um ein untergesetzliches Regelwerk. Der Gesetzgeber hat in § 12 Abs. 1 Nr. 2 AtG die Exekutive dazu ermächtigt, näher zu bestimmen, welche Vorsorge zu treffen ist, damit bestimmte Strahlendosen und Konzentrationen radioaktiver Stoffe in der Luft und im Wasser nicht überschritten werden. Von der Ermächtigung zu regeln, auf welche Weise der Schutz bestimmter Anlagen gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter zu gewährleisten ist, hat der Ordnungsgeber bisher, wie das BVerwG zutreffend feststellt, keinen Gebrauch gemacht (BVerwG, Urteil vom 10. April 2008 – 7 C 39/07 –, BVerwGE 131, 129-147, Rn. 19). Die Lastannahmen erfüllen auch nicht die Anforderungen an eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift, schon weil sie nicht öffentlich bekannt gemacht worden sind (dazu Schriftsatz vom 25. Aug. 2016, S. 22). Sie sind deshalb rechtlich betrachtet *prima facie* irrelevant.

Unabhängig von diesen grundlegenden Einwänden lässt sich aber auch schon aufgrund des Vorbringens der Beklagten unschwer erkennen, dass die Lastannahmen den gesetzlich geforderten Schutzstandard offenkundig verfehlen. Die Beklagte führt etwa aus, dass sich der präventive Grundschutz nur auf die realistische Weise zu erwartenden Bedrohungen beschränke. Damit wird das für das Atomrecht grundlegende Konservativitätsprinzip verfehlt. Dieses Prinzip gilt nach der Rspr. des BVerwG auch für den Bereich von SEWD. Innerhalb eines als vorsorgebedürftig erkannten Szenarios ist danach etwa auch das erforderliche Schutzmaß konservativ anhand derjenigen Tatmittel zu bestimmen, deren Einsatz durch potentielle Täter prognostisch nicht als nahezu ausgeschlossen betrachtet werden kann (BVerwG, Urteil vom 22. März 2012 – 7 C 1/11 –, BVerwGE 142, 159-179, Rn. 28). Dieser Maßstab wird von der Beklagten ersichtlich verfehlt, etwa auch wenn sie – entgegen der Rspr. des BVerwG in der Unterweser-Entscheidung – weiterhin auf repräsentative Flugzeugtypen und nicht, wie dies etwa das BfE tut, auf den A 380 abstellen will.

Unverständlich ist es auch, dass in die Lastannahmen „aktuelle Bewertungen der Gefährdung durch deutsche Sicherheitsbehörden“ (S. 22) maßgeblichen Einfluss haben sollen. Der Schutzstandard, der durch § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG gewährleistet wird, ist ein „vorsorgender“, der vorausschauend auch Gefährdungen in den Blick nehmen muss, die sich noch nicht in einer „aktuellen Bewertung“ niedergeschlagen haben. Ob etwa aktuell konkrete Erkenntnis über Gefährdungslagen vorliegen, kann für einen vorsorgenden Schutz nicht allein maßgebend sein.

Unverständlich ist es weiter, wenn die Beklagte trotz der vom BVerwG bestätigten Entscheidung des OVG Schleswig zum Zwischenlager Brunsbüttel weiter zugrunde legt, dass die in den Lastannahmen berücksichtigten panzerbrechenden Waffen abdeckend auch gegenüber neueren Modellen sind. Die Beklagte führt hierzu pauschal an, eine Ergänzung um neuerer Modelle wurde geprüft, aber nicht für notwendig erachtet (S. 29). Eine nachvollziehbare Begründung hierzu fehlt.

Das OVG Schleswig hat hierzu überzeugend ausgeführt:

„Dass die 1992 auf dem Markt befindlichen und bei den Beschussversuchen der GRS 1992 (wie auch 2005) verwendeten Waffen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit und Relevanz für das hier zu betrachtende Szenario auch noch im Genehmigungszeitpunkt 2003 repräsentativ gewesen sein sollen, ist für den Senat jedoch nicht überzeugend. Zu folgen ist demgegenüber dem klägerischen Vortrag, wonach 2003 leistungstärkere und leichter zu handhabende Hohlladungs-Waffensysteme auf dem Markt waren, die zu potentiell höheren Zerstörungswirkungen beim Einsatz gegen Castorbehälter führen könnten. Die hierzu vom Kläger eingereichte Studie der Dipl.-Phys. B. vom Januar 2005 legt dar, dass der Wirkungsgrad der Munition solcher Waffen - insbesondere ihre Durchschlagsleistung - nach 1992 sprunghaft angestiegen sei und mittlerweile auch Waffen der sog. dritten Generation von den Streitkräften weltweit eingesetzt würden. In Anhang A 2 und A 3 sind einige von 1972 bis 2002 entwickelte panzerbrechende Waffensystem mit ihren wesentlichen Leistungsmerkmalen vergleichend aufgeführt. Diese von der Beklagten in ihrer sachlichen Richtigkeit nicht in Zweifel gezogenen Angaben zur gesteigerten Durchschlagskraft und/oder Nachladegeschwindigkeit von Waffensystemen, die bis zum Zeitpunkt der Zwischenlagergenehmigung bei mehreren Armeen weltweit eingeführt worden sind, haben sich anhand allgemein verfügbarer Informationen bestätigt. So wurde 1993 bei den französischen Streitkräften und seither bei sechs Nationen auf vier Kontinenten das System Eryx mit einer Durchschlagskraft von 900 mm und Nachladbarkeit von 30 s eingeführt (vgl. Wikipedia - Eryx). Gegenüber der „klassischen“ RPG-7-Tandemhohlladungsgranate russischer Herkunft mit Durchschlagskraft von 600 mm bedeutet dies eine relevante qualitative Steigerung. 1992 führte die Bundeswehr ein von ihr in Auftrag gegebenes System der Panzerfaust 3 mit einer Durchschlagskraft von 700 mm Panzerstahl ein; es wurde seither mit mehreren leistungssteigernden Zusätzen versehen, so 1998 durch die Variante Panzerfaust 3 T (800 mm) (Wikipedia – Panzerfaust 3; vgl. auch Hardthöhen-Kurier online „Schultergestützte Handwaffen für das urbane Gefecht“ – Artikel des Herstellers DND, sowie: Hardthöhen-Kurier online „Die Panzerfaust 3 IT für den Infanterist der Zukunft 2“ zu einer weiteren Variante, abgerufen am 12.03.2013; www.streitkraeftebasis.de: „Datenblatt Panzer-

faust 3, Stand 1/2004“). Die ab 1988 unter deutscher staatlicher Beteiligung entwickelte, 1998 getestete und 2000/2001 in weiteren Testschüssen eingesetzte Fire-and-Forget-Panzerabwehrlenkwaffe PARS 3 LR / Trigat MR / Trigan ist in unterschiedlichen Varianten seit 2002 bei der Bundeswehr in Dienst gestellt. Sie weist eine Durchschlagskraft von bis zu 1.200 mm Reaktiv- bzw. Massivpanzerung, eine Mehrfachzielbekämpfungsmöglichkeit und Nachladbarkeit von 3 x / min auf und ist auch in geschlossenen Räumen erleichtert einsetzbar (vgl. Wikipedia – PARS 3 LR; www.panzerjaeger-info.fuehr-online.de: „Aktuelles/Letzte interessante Infos zum Thema Panzerjäger“ – Stand 01.10.2003 -; www.army-technology.com, abgerufen am 11.03.2013). Weitere leistungsstärkere Systeme sind seit 1992 in Russland (RPG-29 u.a., vgl. Wikipedia – RPG-29), USA (JAVELIN), Indien (Nag) und Israel (SPIKE) (vgl. Wikipedia – Anti-tank missile) eingeführt worden (s. auch Small Arms Survey Research Notes No. 16 – April 2012: „Anti-tank Guided Weapons“, im Internet verfügbar; das Small Arms Survey-Projekt ist ein unabhängiges Forschungsprojekt des Genfer Graduate Institute of International and Development Studies (vgl. www.smallarmssurvey.org)). Ob die von der Sachverständigen des Klägers Dipl.-Phys. B. in Bezug genommene gesteigerte Sekundärwirkung moderner panzerbrechender Waffen innerhalb des getroffenen Objektes für das vorliegend von der Beklagten zu untersuchende Waffenszenario von Relevanz ist, kann offen bleiben, zumal dieser Aspekt von Frau B. in der mündlichen Verhandlung nicht aufgegriffen worden ist. Die in der Studie von Dipl.-Phys. B. angesprochenen drei Generationen auf dem Markt befindlicher panzerbrechender Waffen werden auch in Fachartikeln unterschieden; sie zeichnen sich durch eine gesteigerte Leistungsfähigkeit (Durchschlagskraft, Nachladbarkeit im Hinblick auf einen Mehrfachbeschuss) und erleichterte Einsetzbarkeit, auch unter beengten räumlichen Verhältnissen, (Rückstoßarmut, leichte Transportabilität und Verbergbarkeit) aus (siehe nur Eric G. Berman/Jonah Leff et al., Light Weapons – Products, Producers and Proliferation, in: Small Arms Survey 2008, pp. 7-41 (18 f. zu panzerbrechenden Waffen), im Internet verfügbar; s. auch Small Arms Survey 2012 (a.a.O.); Wikipedia – Panzerabwehrlenkwaffe“ (Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Urteil vom 19. Juni 2013 – 4 KS 3/08 –, Rn. 187, juris).

Dem ist nichts hinzuzufügen. Die Ausführungen sind in Bezug auf die Anwendung eine Hohlladung bei einem Atomkraftwerk erst Recht von Bedeutung. Das trotziges Festhalten an einem veralteten Waffentyp widerlegt auch die Behauptung der Beklagten, die atomrechtliche Aufsichtstätigkeit sei ein fortdauernder dynamischer Erkenntnisprozess (S. 58). Dass ein „dynamischen Erkenntnisprozesses erfolgt“ sein könnte, lässt sich in keiner Weise anhand der vorgelegten Unterlagen nachvollziehen. Es wäre schön, wenn die Beklagte ihren „dynamischen Erkenntnisprozess“ plausibel machen würde. Auch hier

fehlt es an jedweden aktenmäßigen Belegen. Die Beklagte möge auch insoweit ihren gesamten Schriftverkehr vorlegen, der diese durch nichts substantiierte Behauptung untermauert. Die Lernfähigkeit der meisten Aufsichtsbehörden erscheint aus der Sicht der Kläger, wenn es um SEWD geht, äußerst begrenzt. Alle sichtbaren Aktivitäten erscheinen eher darauf gerichtet, Betreibern mögliche Ansprüche von Drittbetroffenen vom Leib zu halten, anstatt effektiv sicherheitsgerichtet und unter Ausblendung möglicher Entschädigungsfolgen (nach § 18 AtG) zu agieren.

Vor allem diskreditieren sich die Lastannahmen aber auch aufgrund der völlig unbegründeten Ausblendung des herbeigeführten Flugzeugabsturzes als willkürlich. Die Relevanz dieses Szenarios liegt greifbar auf der Hand, weil

- bereits im Jahr 1972 ein Flugzeug entführt worden ist und dessen Absturz auf ein Forschungsreaktor angedroht worden ist;
- Flugzeuge auch danach (z.B. 1977 die Lufthansa-Maschine Landshut) von Terroristen entführt worden sind;
- die deutschen Sicherheitsbehörden dieses Szenario nicht nur nicht für praktisch ausgeschlossen erachten, sondern sogar eine geringe Wahrscheinlichkeit attestieren;
- spektakuläre Flugzeugangriffe auf Gebäudestrukturen im Jahr 2001 erfolgreich ausgeführt wurden und dabei auch ein bodennahes Ziel (Pentagon) von relativ flugunerfahrenen Entführern getroffen wurde;
- auch nach dem 11. Sept. 2001 Flugzeugentführungen erfolgreich durchgeführt werden konnten und
- der herbeigeführte Flugzeugabsturz einer Germanwings Maschine im März 2015 das erhebliche Risiko belegt.

Nach Auffassung der Klagen kann es vor dem Hintergrund dieser allgemein bekannten Tatsachen schlechterdings keinen rationalen Grund geben, das Szenario des herbeigeführten Flugzeugabsturzes in den Lastannahmen auszublenden. Die gebetsmühlenhafte Betonung, das der herbeigeführte Flugzeugabsturz weiterhin nicht in die Lastannahmen aufgenommen worden ist, indiziert eine bewusste, voluntative Entscheidung, die an sich leicht zu erklären sein müsste. Eine nachvollziehbare Erklärung ist jedoch bis heute nirgends zu finden. Aus der Sicht der Kläger kann bei der insoweit gegebenen Sachlage deshalb nur Willkür vorliegen.

An anderer Stelle führt die Beklagte aus, dass sich die RSK-AG-FLAB „bewusst“ für eine Bewertung anhand repräsentativer Flugzeugtypen entschieden habe und weiter den A 380 ausblendet (S. 40). Wenn dies bewusst geschehen

ist, sollte die Beklagte ausführen, was die Motive für diese bewusste Entscheidung waren. Die Entscheidung ist vor dem Hintergrund zahlreicher hiervon abweichender Gerichtsentscheidungen in keiner Weise nachvollziehbar und widerspricht der Genehmigungspraxis des Bundes im Bereich der dezentralen Zwischenlagerung diametral.

cc) Gewährleistung des Schutzes nicht gegeben

Die Beklagte führt weiter aus, der Vergleich mit den im Klageverfahren zum Standort-Zwischenlager Brunsbüttel betrachteten Szenarien gehe fehl, weil ein Zwischenlager für abgebrannte Kernbrennstoffe nicht mit einem Kernkraftwerk vergleichbar sei (29/30). Die Suggestion, ein Angriff auf ein Zwischenlager sei mit größeren Risiken verbunden, als ein Angriff auf ein Atomkraftwerk, zeugt von einer gravierenden Fehleinschätzung. Dass ein Zwischenlager für abgebrannte Kernbrennstoffe nicht mit einem Kernkraftwerk vergleichbar ist soll keinesfalls in Abrede gestellt werden. Wie die Beklagte richtig ausführt, besteht ein Risiko bei Zwischenlagern allein in Bezug auf einen erfolgreichen Angriff auf Lagebehälter. Bei einem Atomkraftwerk liegt demgegenüber ein breites Spektrum von Angriffsmöglichkeiten vor. Im Atomkraftwerk Leibstadt (Schweiz) ist es Aktivisten z.B. gelungen, unbemerkt auf das Gelände zu gelangen und kritische Punkte zu markieren, bei denen Sprengladungen erhebliche Schäden anrichten könnten. Es gibt es bei Atomkraftwerken eine Vielzahl von Angriffspunkten, etwa auch in Bezug auf kritische Infrastrukturen. Die Risiken bei einem Angriff auf ein Kernkraftwerk sind schon aufgrund der potentiellen Auswirkungen einer Kernschmelze um ein vielfaches größer als bei einem Zwischenlager.

Unabhängig davon ist der Vergleich mit den im Klageverfahren zum Standort-Zwischenlager Brunsbüttel betrachteten Szenarien deshalb zumindest nicht fernliegend, weil die Lastannahmen nicht zwischen einem Atomkraftwerk und einem Zwischenlager diskriminieren, denn sie gelten gleichermaßen für alle Atomanlagen.

Soweit sich die Beklagte zu bestimmten Waffentypen äußert, offenbart sie erstaunliche Unkenntnisse. Die von den Klägern erwähnten Maschinenkanonen, die angeblich nicht Teil der Lastannahmen sein sollen, obwohl Gegenteiliges in dem Klageverfahren zum Zwischenlager Brunsbüttel vorgetragen wurde, wiegen keine 1,8 Tonnen (S. 29), sondern zwischen 150 – 200 kg und sind weit verbreitet. Sie können leicht auf bewegliche Fahrzeuge, Fluggeräte (z.B. Hubschrauber) montiert werden und können Betonstrukturen innerhalb kurzer Zeit pulverisieren. Woraus die Beklagte die Erkenntnis zieht, thermobarische Gefechtsköpfe (für Hohlladungswaffen) würden nur gegen weiche Ziele eingesetzt werden (S. 30), erschließt sich nicht. Sie eignen schon wegen ihrer erheblichen Zerstörungskraft sowie ihrer Proliferation als Angriffsmittel auch für Nuklearanlagen.

dd) Ausführungen zum gezielten FLAB

Die Kläger haben die Sachverständige Becker gebeten, die Ausführungen der Beklagten zum gezielten FLAB einer näheren Überprüfung zu unterziehen. Wir überreichen diese Expertise als

Anlage K 32

Der Befund ist eindeutig:

„Wie die vorherigen Ausführungen zeigten, sind weder die staatlichen noch die betreiberseitigen Schutzmaßnahmen ausreichend, um einen Flugzeugsabsturz auf das KKW Grohnde zu verhindern. Insofern besteht grundsätzlich die Gefahr eines gezielten Absturzes mit einem großen Verkehrsflugzeug auf das KKW Grohnde.

Bisher wurden aber nur Untersuchungen zu den potenziellen Auswirkungen eines Absturzes eines großen Verkehrsflugzeugs auf den die neuesten deutschen Kernkraftwerke (Konvoi-Anlagen) durchgeführt.

Die Untersuchungen zum Kernkraftwerkstyp, zu dem das KKW Grohnde (Vorkonvoi-Anlage) gehört, sind noch nicht abgeschlossen. Aufgrund der Unterschiede in der Auslegung, dem Material und den jeweils gültigen Anforderungen sind umfangreichere Schäden durch einen Aufprall eines Flugzeugs für das KKW Grohnde zu erwarten als für die Konvoi-Anlagen ermittelt wurden. Die Übertragbarkeit der Ergebnisse, wie sie vom NMU vorgenommen worden sind, sind daher fachlich nicht zulässig.

Es kann zum jetzigen Zeitpunkt anhand der vorhandenen Untersuchungen nicht ausgeschlossen, dass beim Absturz eines großen Verkehrsflugzeugs auf das KKW Grohnde ein Kernschmelzunfall mit erheblichen radioaktiven Freisetzungen resultiert.

Die Folgen eines möglichen gezielten Absturzes eines Airbus A380 auf ein deutsches KKW wurden bisher nicht untersucht. Das NMU hält dieses nicht für erforderlich, dabei bezieht sich die Behörde auf einen Beschluss des Länderausschusses für Atomenergie (Anlage B1). Der wiederum bezieht sich auf Untersuchungen der Reaktorsicherheitskommission (RSK), die als schwerste Verkehrsmaschine exemplarisch den A340-600 verwendet. Die Begründung dafür steht allerdings noch aus. Fachlich ist dieses Vorgehen bisher nicht gerechtfertigt.

Insgesamt zeigt sich an den Äußerungen des NMU, dass die Aufsichtsbehörde die möglichen Auswirkungen eines Flugzeugabsturzes auf das KKW Grohnde nicht mit einem ausreichenden sicherheitstechnischen Fachwissen bewertet hat.“

Die Kläger beziehen sich auf das als Anlage K 32 zur Akte gereichte Gutachten zur weiteren Begründung der Klage.

e) Ergebnis zu § 17 Abs. 3 Nr. 3 AtG

Auch das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für den Widerruf nach § 17 Abs. 3 Nr. 3 AtG vermag die Beklagte nicht zu entkräften. Es ist ersichtlich schon nicht möglich, die unzureichend geschützte Anlage nachträglich so zu ertüchtigen, dass sie dem herbeigeführten Absturz eines Großflugzeugs standhalten wird (dazu Schriftsatz vom 25.08.2016, S. 29 ff).

Auch die Ausführungen der Beklagten zu einer möglichen „Abhilfe in angemessener Zeit“ (S. 42 f) liegen neben der Sache. Wegen der extremen Risiken, die mit der Atomkraftnutzung verbunden sind, darf eine über mehr als ein Jahrzehnt andauernde Untätigkeit der Beklagten nicht zu Lasten der Kläger gehen. Das gilt insbesondere dann, wenn es bereits um eine erhebliche Gefährdung im Sinne von § 17 Abs. 5 AtG geht. Das ist hier, wie die Kläger dargelegt haben (Schriftsatz vom 25.08.2016, S. 27 ff) der Fall. Wenn die Beklagte wiederholt ausführt, sie gehe „bislang davon aus, dass die erforderliche Schadensvorsorge sowie Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gegeben sei“, muss man eher als Rechtfertigungsversuch für eine jahrelange Untätigkeit ansehen.

Liegt eine erhebliche Gefährdung vor, führt das Untätigbleiben einer Aufsichtsbehörde nicht dazu, dass der drittschutzrelevante Anspruch auf Widerruf der Genehmigung deshalb leerliefe, weil eine zum Handeln verpflichtete Aufsichtsbehörde über Jahre hinweg pflichtwidrig untätig bleibt bzw. lediglich völlig ungeeignete Maßnahmen mit Symbolcharakter (Tarnschutzsystem) trifft. Die Beklagte hat sich, wie die meisten Atomverwaltungen der Länder, seit dem ursprünglichen Antrag im Jahre 2001 weitgehend aus der Verantwortung gestohlen. Davon müssen die Kläger jedenfalls in Ansehung der bisher vorgelegten Unterlagen ausgehen. Wenn sich die Beklagte dieses Vorwurfs erwehren will, möge sie alle relevanten Unterlagen umgehend vorlegen. Von einem pflichtwidrigen Unterlassen dürfen Beklagte und Betreiber nicht zulasten Drittbetroffener profitieren.

2.3 Widerruf nach § 17 Abs. 5 AtG

Die Kläger halten auch in Bezug auf das Vorbringen der Beklagten zu § 17 Abs. 5 AtG an ihrem Vortrag fest. Von einer geringen Wahrscheinlichkeit terroristischer Angriffe gehen die Sicherheitsbehörden erst seit 2007 aus. Der Beklagten ist in ihrem dynamischen Erkenntnisprozess offenbar entgangen, dass der Begriff „Wahrscheinlichkeit“ in den ersten Beurteilungen noch nicht auftaucht.

Z.B. Anlage K 33

Eine bereits gegebene „Wahrscheinlichkeit“ eines terroristischen Anschlags lässt sich auch nicht mit dem Argument wegdiskutieren, ihr werde durch Schutzmaßnahmen Rechnung getragen (S. 52). Denn die Wahrscheinlichkeitsaussage bezieht sich auf eine Situation, in der Schutzmaßnahmen bereits unterstellt sind (siehe dazu bereits Schriftsatz vom 25.08.2016, S. 29).

Die Ausführungen der Beklagten sind nicht geeignet, den Vortrag der Kläger über das Vorliegen einer unheilbar fehlerhaften Anlage zu widerlegen.

Rechtsanwalt

Dr. Ulrich Wollenteit